

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. März 2014

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Law and Economics (LL.B.)
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. März 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 22 vom 19. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften der §§ 14 und 15 wie folgt geändert:
„§ 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Proseminarprüfung“;
darüber hinaus werden im Inhaltsverzeichnis nach § 25 folgende neue Paragraphen eingefügt:
„§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen“;
„§ 27 Übergangsregelungen“;
der bisherige § 26 wird zu § 28.
2. In § 9 Abs. 1, 2. Spiegelstrich wird der Halbsatz „in der Rechtspflege oder bei einer Verwaltungsbehörde“ gestrichen.
3. In § 9 werden die Absätze 4, 5 und 8 wie folgt neu gefasst:
„(4) Der fachgebundene Wahlpflichtbereich umfasst Module im Umfang von 33 LP; davon müssen
 - 3 LP aus dem Modul „Rechtshistorische Grundlagen“,
 - 4,5 LP aus dem Modul „Selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung II“,
 - 18 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Rechtsökonomie – Vertiefung“
 - und 7,5 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Methoden – Vertiefung“ stammen.“
„(5) Mit Ausnahme des Praktikums und des Bachelorarbeitsmoduls ist jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, eine Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Proseminarprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.“

„(8) Mit dem Bachelorarbeitsmodul kann begonnen werden, sobald 60 LP aus allen im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehenen Modulen sowie jeweils 7,5 LP aus den Modulen „Mathematische Methoden A“ und „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, 9 LP aus dem Modul „Sachenrecht“, 3 LP aus dem Modul „Schuldrecht II (gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und drei weitere LP erworben wurden.“
4. § 10 Abs. 6 S. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu den Modulprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, „Mikroökonomik A“, „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie“, „Statistik B“ sowie „Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung“ und „Mikroökonomik B“ können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode elektronisch abmelden.“

5. In § 11 werden die Absätze 1, 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(1) Leistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.“

„(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der gleichen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.“

„(6) Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.“

6. In § 12 Abs. 4 werden litt. c) und d) wie folgt neu gefasst:

„(c) Im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich wird ein Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit für

- die Modulprüfungen der Module „Rechtsökonomie – Grundlagen“ und „Rechtsökonomie – Institutionen“ sowie
- für die Modulprüfungen der Module „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“ sowie „Geistiges Eigentum und Ökonomie“

angeboten.

(d) Für die Modulprüfungen der Module „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, „Mikroökonomik A“, „Grundzüge der Statistik B“, „Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung“, „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie“ und „Mikroökonomik B“ wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach

Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. Die zweite Prüfungsperiode wird kurz vor Beginn des folgenden Semesters anberaumt.“

7. In § 12 Abs. 4 wird nach lit. d) ein lit. e) mit folgendem Inhalt neu eingefügt:
„e) Wird ein Modul mit der Lehrveranstaltung der Art „Proseminar“ gewählt, wird die zugehörige Modulteilprüfung in Form von Hausarbeiten, Proseminararbeiten, Essays, Vorträgen, Präsentationen oder einer Kombination daraus abgelegt. Dauer und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen und die Einzelheiten zur Berechnung der Modulnote werden rechtzeitig vom Prüfer definiert und mitgeteilt. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen: Hausarbeiten umfassen mindestens 5 und maximal 30 Seiten DIN-A-4, Essays umfassen mindestens 2 und maximal 10 Seiten DIN-A-4, Vorträge dauern mindestens 10 und maximal 30 Minuten. Die Proseminarprüfung findet in der Vorlesungszeit und/oder in der vorlesungsfreien Zeit statt.“

8. In § 12 werden die Absätze 5 und 8 wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Bewertungen der Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft wie auch der Module "Rechtsökonomie-Grundlagen", "Rechtsökonomie-Institutionen", "Zivilrecht und Ökonomie", "Gesellschaftsrecht und Ökonomie", "Kartellrecht und Ökonomie" und "Geistiges Eigentum und Ökonomie", die in Form einer Klausurleistung erbracht wurden, werden spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, mitgeteilt. Die Bewertungen der Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft, die in Form einer Hausarbeit erbracht wurden, werden in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, mitgeteilt. Die Bewertung des Moduls "Proseminar" wird spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Bearbeitung mitgeteilt. Die Bewertungen der verbleibenden Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtsökonomie werden spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls wird spätestens acht Wochen nach der letzten Sitzung des begleitenden Seminars mitgeteilt.“

„(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.“

9. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.“

10. In § 13 Abs. 3 lit. a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Hausarbeiten im Bürgerlichen Recht, Staatsrecht oder Strafrecht sowie die Proseminarprüfung können im darauf folgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden.“

11. § 13 Abs. 3 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:
„(c) Im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich wird für
 - die Modulprüfungen der Module „Rechtsökonomie - Grundlagen“, „Rechtsökonomie - Institutionen“ und
 - die Modulprüfungen der Module „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“ und „Geistiges Eigentum und Ökonomie“sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauf folgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben.“
12. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bzw. ungenügend (0 Punkte) sowie die zweimalige Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls mit nicht ausreichend (5,0) bzw. ungenügend (0 Punkte) haben den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führen nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“
13. § 14 erhält folgende neue Überschrift:
„§ 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“
14. In § 14 Abs. 2 werden am Ende folgende Sätze 6, 7 und 8 eingefügt:
„Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Satz 4 gilt entsprechend.“
15. In § 14 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt geändert:
„Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen bei Hausarbeiten, der Proseminarprüfung und bei dem Bachelorarbeitsmodul auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden.“
16. Die bisherige Überschrift von § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Proseminarprüfung“
17. § 15 Abs. 2 S.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Modulprüfungen der Module „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“ und „Geistiges Eigentum und Ökonomie“ müssen zwischen 120 bis 180 Minuten pro zwei Semesterwochenstunden dauern.“
18. In § 15 wird in Absatz 3 als letzter Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 2 können Hausarbeiten in Proseminaren auch studienbegleitend im Laufe der Vorlesungszeit geschrieben werden.“

19. In § 15 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) In der Lehrveranstaltung der Art „Proseminar“ werden dem Prüfling die zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Fertigkeiten vermittelt. In der zugehörigen Modulprüfung soll er den Nachweis erbringen, dass er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlich sind.“
20. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 in § 15 erhalten die Ziffern 5, 6 und 7.
21. § 17 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die praktische Studienzeit findet in der Regel in der Rechtspflege (vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft) oder bei einer Verwaltungsbehörde statt.“
22. § 17 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die praktische Studienzeit ist in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und dauert mindestens 6 Wochen bei einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche.“
23. In § 18 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „der ökonomischen Analyse des Rechts“ durch „Rechtsökonomie“ ersetzt.
24. § 18 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling 60 LP aus allen im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehenen Modulen sowie jeweils 7,5 LP aus den Modulen „Mathematische Methoden A“ und „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, 9 LP aus dem Modul „Sachenrecht“, 3 LP aus dem Modul „Schuldrecht II (gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und 3 weitere LP erworben hat.“
25. § 18 Abs. 7 S. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Abgabe einer falschen schriftlichen Erklärung kann nach Feststellung des Sachverhalts durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat führen.“
26. § 18 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:
„(11) Wird die Bachelorarbeit vom ersten Prüfer nicht mit mindestens ausreichend (4,0 bzw. 4 Punkte) bewertet, und bewertet der zweite Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend, so wird die Note von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. Für alle anderen Fälle ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; ggf. ist aufzurunden. Wird das Bachelorarbeitsmodul insgesamt als nicht bestanden bewertet, kann der Prüfling es einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Vertiefungsgebiet ausgewählt werden, aus dem das Thema der ersten Bachelorarbeit stammte. Wird auch das zweite Bachelorarbeitsmodul mit nicht mindestens ausreichend (4,0 bzw. 4 Punkte) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Wird die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“

27. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bewertung der Modulprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, Mikroökonomik A, „Grundzüge der Statistik B“, „Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung“, „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie“, „Mikroökonomik B sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

wird ein Modul mit der Prüfungsform „Proseminarprüfung“, das aus dem ökonomischen Bereich stammt, gewählt, gilt dies entsprechend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

28. § 19 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewertung der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft und der Modulabschlussprüfungen „Rechtsökonomie – Grundlagen“, „Rechtsökonomie – Institutionen“ sowie „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Geistiges Eigentum und Ökonomie“ sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 - 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 - 15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 - 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 - 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 - 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 - 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte;

wird ein Modul der Art „Proseminar“, das aus dem rechtswissenschaftlichen oder rechtsökonomischen Bereich stammt, gewählt, gilt dies entsprechend.“

29. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Noten der Modulprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“, „Mikroökonomik A“, „Grundzüge der Statistik B“, „Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung“, „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie“ und „Mikroökonomik B“ werden nach folgender Tabelle umgerechnet:

Note VWL	Notenpunkte Jura
1,0	17
1,3	14
1,7	12
2,0	10
2,3	9
2,7	8
3,0	7
3,3	6
3,7	5
4,0	4
5,0	2 *

*Im Fall von Ordnungsverstößen (z.B. Täuschungsversuch) oder Nichterscheinens erfolgt eine Umrechnung auf 0 Punkte.

Wird ein Modul der Art „Proseminar“, das aus dem ökonomischen Bereich stammt, gewählt, gilt dies entsprechend.“

30. In § 19 wird in Absatz 10 als zweiter Satz eingefügt:

„Wird die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation in diesem Studiengang durch das Studentensekretariat.“

31. In § 20 Abs. 1 S. 2 wird der Text zum vierten Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– das Thema der Bachelorarbeit und die Note des Bachelorarbeitsmoduls,“

32. In § 20 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungsleistungen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.“

33. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 in § 20 erhalten die Ziffern 4, 5 und 6.

34. Nach § 25 werden folgende neue §§ 26 und 27 eingefügt:

„§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 22,5 Leistungspunkten in den Modulen „Grundzüge der VWL: Einführung in die Makroökonomik“, „Makroökonomik A“ und/oder „Makroökonomik B“ erbringen. Das Ergebnis der zusätzlichen Prüfungsleistungen wird auf Antrag des jeweiligen

Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote aber nicht berücksichtigt.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bachelorstudiengang Law and Economics einschreiben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (L.L.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 22 vom 19. Juni 2012) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(2) Studierende, die seit dem Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang Law and Economics eingeschrieben sind, können

a) ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (L.L.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 22 vom 19. Juni 2012) mit der Maßgabe fortsetzen, dass

- im Studienverlaufsplan das Modul „Mikroökonomik A“ durch das Modul „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“ ersetzt wird;

- im Modul „Methoden – Vertiefung“ die Lehrveranstaltung „Mikroökonomik B“ durch die Lehrveranstaltung „Mikroökonomik A“ ersetzt wird;

- das eine erstmalige Belegung des Moduls „Ökonomische Analyse des Rechts“ letztmalig im Sommersemester 2015 möglich ist. Prüfungsverfahren in diesem Modul sollen bis zum 30. September 2015 abgeschlossen sein, in Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss;

- die Modulprüfungen der Module „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“ und „Geistiges Eigentum und Ökonomie“ zwischen 120 bis 180 Minuten pro zwei Semesterstunden dauern müssen;

oder

b) auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Studienleistungen werden vollumfänglich anerkannt.“

35. Anlage 3 der Prüfungsordnung wird durch die Anlage „Modulplan“ dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 7. Februar 2014, dem Eilentscheid des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Februar 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 11. März 2014.

Bonn, den 17. März 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 3: Modulplan für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B)

Veranstaltungsformen: VL= Vorlesung, AG= Arbeitsgruppe, UE= Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 12 Abs. 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Diese Module bzw. Veranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten. Es wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern von der Geschäftsstelle rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form mitgeteilt.

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester / Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Allgemeiner Teil des BGB (VL)	P	keine	1. / 1	keine	Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen anhand einfacher Sachverhalte, die Rechtsfragen zum Allgemeinen Teil des BGB stellen.	Klausur (120 min.)	9
Strafrecht I (Allgemeiner Teil) (VL/AG)	P	keine	1. / 1	keine	Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teil des StGB; die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung einschlägiger Fälle umgesetzt und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutiert werden.	Klausur (120 min.)	9
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) (VL/AG)	P	keine	1. / 1	keine	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation.	Klausur (120 min.)	6
Selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung I (AG)	P	keine	1. / 1	Regelmäßige Teilnahme* an der AG Allg. Teil des BGB. Der AG-Schein ist der Prüfungsleistung in Kopie beizufügen.	Vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung.	Hausarbeit im BGB	4,5
Rechtshistorische Grundlagen (VL)	WP	keine	1. / 1	keine	Je nach gewähltem Fach und historischer Perspektive: kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedingungen, unter denen sich das heute noch geltende Recht ausgebildet hat.	Klausur (120 min.) oder Hausarbeit je nach gewählter Veranstaltung	3

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) (VL/AG)	P	keine	2. / 1	keine	Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und vertiefte Kenntnisse der Ansprüche aus Schuldverträgen nach dem BGB. Die Fähigkeiten in der Technik der Falllösung sollen vertieft werden, so dass die Studierenden Sachverhalte aus dem Vertragsschuldrecht im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen können.	Klausur (120 min.)	9
Strafrecht II (Besonderer Teil) (VL)	P	keine	2. / 1	keine	Kenntnisse über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB. Das erworbene Wissen soll bei der Lösung einschlägiger Fälle umgesetzt werden; die Studierenden sollen sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen können.	Klausur (120 min.)	6
Staatsrecht II (Grundrechte) (VL)	P	keine	2. / 1	keine	Aneignung von Kenntnissen allg. Grundrechtslehren, einzelner Grundrechte u. verfassungsprozessualer Voraussetzungen zur Geltendmachung v. Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren; Anwendung der Kenntnisse in Fallbesprechungen.	Klausur (120 min.)	6

Fortsetzung s. nächste Seite

<p>Rechtsökonomie Grundlagen** (VL)</p>	<p>P</p>	<p>keine</p>	<p>2. / 1</p>	<p>keine</p>	<p>Einführung in die Geschichte der "ökonomischen Analyse"; methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von "Effizienz"-Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskostenökonomik. Die Studierenden sollen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem verstehen und in der Lage sein, einfache Normen zur Konfliktlösung (v.a. im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.</p>	<p>Klausur** (120 min.)</p>	<p>3</p>
<p>Selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung II (AG)</p>	<p>WP</p>	<p>keine</p>	<p>2. / 1</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme* an einer einschlägigen AG (Strafrecht I oder II bzw. Staatsrecht I oder II); der AG-Schein ist der Prüfungsleistung in Kopie beizufügen.</p>	<p>vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung ein.</p>	<p>Hausarbeit im Strafrecht II oder Staatsrecht II</p>	<p>4,5</p>

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Handelsrecht** (VL)	P	keine	3. / 1	keine	Kenntnisse des Handelsrechts im Allgemeinen und des grenzüberschreitenden Handelsverkehrs im Besonderen. Die Verknüpfung zu allgemeinen zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt. Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts werden die Methodik der Falllösung und die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	3
Arbeitsrecht** (VL)	P	keine	3. / 1	keine	Kenntnisse über das Arbeitsrecht als Rechtsgebiet und Gegenstand der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen grundlegende Strukturen des Arbeitsrechts u. seine wesentlichen Gegenstände erarbeiten. Durch Vermittlung der Systematik des Arbeitsrechts werden die Methodik der Falllösung u. die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	4,5

Fortsetzung s. nächste Seite

Mathematische Methoden A (VL/ UE)	P	keine	3. / 1	keine	Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen. Einfache Optimierungsprobleme linearer Gleichungssysteme.	Klausur (60 -120 min)	7,5
Statistik A (VL/ UE)	P	keine	3./ 1	keine	Datenanalyse Anwendung und Interpretation explorativer Verfahren.	Klausur (60 - 120 min)	7,5
Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik (VL/UE)	P	keine	3./ 1	keine	Die Studierenden sollen sich ein grundsätzliches Verständnis der mikroökonomischen Prinzipien aneignen und werden fähig sein, diese zur Analyse von Angebot und Nachfrage, von Märkten und grundlegenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen anzuwenden	Klausur (60 - 120 min)	7,5

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Sachenrecht (VL/ AG)	P	keine	4. / 1	keine	Kenntnisse der wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allg. Teil des BGB. Die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung von einfachen bis mäßig komplexen Fällen umgesetzt und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektiert werden.	Klausur	9
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) (VL)	P	keine	4. / 1	keine	Die erworbenen Kenntnisse im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungs-, Deliktsrecht, Recht der unbeauftragten Geschäftsführung) sollen bei der Lösung einfachen bis mäßig komplexen Fällen umgesetzt u. die aus dem Gesetz entwickelten Argumente/ Wertungen reflektiert werden.	Klausur	3
Mikroökonomik A (VL/UE)	P	keine	4. / 1	keine	Formale Modellstruktur der Entscheidungs- und Gleichgewichtstheorie	Klausur 60 - 120 min	7,5
Praktikum (PR)	P	keine	4. / 1	Einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.	Mit der Durchführung eines Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung u. beruflicher Praxis intensiviert werden. Die Studierenden sollen die jeweils gewählten Berufsfelder kennenlernen u- durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen, Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf.	keine	3

					für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.		
Rechtsökonomie – Institutionen** (VL/ UE)	P	keine	5. / 1	keine	Kenntnisse über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie u. über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.	Klausur** (60 -120 min)	7,5
Staats- und Europarecht** (VL)	P	keine	5. / 1	keine	Bezüge des deutschen Staatsrechts zum Völker- und Europarecht; die Bedeutung des supra- und internationalen Rechts u. seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht sollen anhand von Beispielen vertieft werden. Erwerben eines Bewusstseins für die unterschiedlichen normativen Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem) sowie Erwerben von Kenntnissen des primären und sekundären Europarechts.	Klausur**	6

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Allg. Verwaltungsrecht (VL/ AG)	P	keine	6. / 1	keine	Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung, inkl. ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht/ Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren, -vollstreckung; Organisation der Verwaltung; Staatshaftung.	Klausur	6
Zivilprozessrecht** (VL)	P	keine	6. / 1	keine	Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts wird die Methodik der Falllösung sowie die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	6
Gesellschaftsrecht** (VL)	P	keine	6. / 1	keine	Grundkenntnisse im Personengesellschafts- u. Körperschaftsrecht. Es stehen neben dem internen Aufbau die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung.	Klausur**	4,5
Bachelorarbeit (SE)	P	60 LP aus allen im 1. u. 2. Sem. vorgesehene n Modulen; je 7,5 LP aus den Modulen „Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik“ und „Mathematische Methoden	6. / 1	keine	Die Studierenden erlernen, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese ausführlich schriftlich und zusammengefasst mündlich in angemessener und verständlicher Form darzustellen.	Bachelorarbeit samt Vortrag (Teilprüfungen, Gewichtung der Noten: 3:1)	12

		A“, 9 LP aus dem Modul „Sachenrecht“, 3 LP aus dem Modul „Schuldrecht II (gesetzliche Schuldverhältnisse)“ u. weitere 3 LP gem. § 9 Abs. 8			
--	--	---	--	--	--

Fachgebundener Wahlpflichtbereich Methoden – Vertiefung (es sind 7,5 LP zu erwerben)

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Statistik B (VL/ UE)	WP	keine	4. / 1	keine	Wahrscheinlichkeiten. Anwendung und Interpretation von statistischen Testverfahren	Klausur (60 - 120 min)	7,5
Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung (VL/ UE)	WP	keine	4. / 1	keine	Die Studierenden lernen die Grundlagen der Beurteilung von Investitionsmöglichkeiten anzuwenden. Sie verstehen grundlegende Schritte der Risikoerkennung und -abschätzung unter Unsicherheit und nutzen diese zur Analyse der wichtigsten Finanzverträge.	Klausur (60 - 120 min)	7,5

Fachgebundener Wahlpflichtbereich Rechtsökonomie – Vertiefung (es sind 18 LP zu erwerben)

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Teilnahmevoraussetzungen	geplantes Semester/ Dauer in Semestern	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Gesellschaftsrecht und Ökonomie* , ** (VL)	WP	keine	5. / 1	keine	Kenntnisse der ökon. Analyse des Gesellschaftsrechts und seiner Bezüge zum Kapitalmarktrecht. Verstehen der ökonomischen Grundlagen und Wirkungen des geltenden Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Erlernen des Umgangs mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang der Anwendung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. (Klausur: 180 min)	Klausur	6
Kartellrecht und Ökonomie* , ** (VL)	WP	keine	5. / 1	keine	Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Kartellrechts. Verstehen der ökonomischen Grundlagen und Wirkungen des geltenden Kartellrechts. Erlernen des Umgangs mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang der Anwendung des Kartellrechts. (Klausur: 180 min)	Klausur	6
Geistiges Eigentum und Ökonomie* , ** (VL)	WP	keine	5. / 1	keine	Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Rechts des Geistigen Eigentums. Verstehen der ökonomischen Rechtfertigung des Rechts des Geistigen Eigentums (insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes). Erlernen des Umgangs mit der ökonomischen Analyse immaterialgüterrechtlicher Einzelfragen. (Klausur: 180 min)	Klausur	6

Zivilrecht und Ökonomie*, ** (VL)	WP	keine	5. / 1	keine	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse zivilrechtlicher Probleme u. Institutionen. (Klausur: 180 min)	Klausur	6
Mikroökonomik B (VL/UE)	WP	keine	5. / 1	keine	Spieltheorie, Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit; Informationsökonomik. (Klausur 60-120 min)	Klausur	6
Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie (VL/UE)	WP	Keine	5. / 1	keine	Erwerb und Anwendung von Grundkenntnissen der linearen Algebra auf ökonomische Probleme. Zum anderen Erlernen von theoretischen und praktischen Grundlagen der ökonometrischen Analyse. (Klausur 60-120 min)	Klausur	6
Proseminar Wissenschaftliches Arbeiten* (SE)	WP	Keine	5. / 1	keine	Erwerb und Anwendung von Methoden und Fähigkeiten, die für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlich sind. (Proseminarprüfung in Form einer Proseminararbeit, Hausarbeit, Essay, Präsentation, Vortrag oder Kombination)	Proseminar- prüfung	6

Module aus dem Bereich Rechtswissenschaft
Module aus dem Bereich Rechtsökonomie

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 5 bekannt.